

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1953

Nummer 28

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 3. 1953, Paßwesen; hier: Rheinschifferpässe. S. 401.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 3. 2. 1953, Dienstbefreiung von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung zur Teilnahme an Lehrgängen bei der Landesfeuerwehrschule in Warendorf. S. 404. — RdErl. 12. 3. 1952, Löschung von Eintragungen über Strafverfahren und Dienststrafen in den Personalakten. S. 404. — Mitt. 28. 2. 1953, 16. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus über „Ländliche Selbstverwaltung“. S. 405.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 3. 1953, Ermäßigung der Vergütungssteuer für prädikatisierte Filme; hier: Abführung der Filmförderungsbeträge. S. 406.

1953 S. 401
(560)

aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Rheinschifferpässe

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1953 —
I 13—43 Nr. 1119/50

I.

1. Auf dem Rhein gelten zur Zeit als Reiseausweise für Rheinschiffer neben den Nationalpässen die auf Grund der Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in allen Uferstaaten sowie in Belgien und Luxemburg ausgestellten „Passierscheine für Rheinschiffer“ (Laissez-passer), die mit den erforderlichen Sichtvermerken — für das Bundesgebiet in Form der Rheinschiffergenehmigung — versehen sein müssen.

2. Nach einem Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt — Ausschuß zur Regelung des Paßwesens für die Rheinschiffer — vom 20. November 1952 (Dokument 609), der auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist, werden die Rheinuferstaaten und Belgien (Teilnehmerstaaten) ab 1. April 1953 zu dem vor dem Kriege üblichen Verfahren der Ausstellung von sichtvermerksfreien „Rheinschifferpässen“ zurückkehren. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Teilnehmerstaaten und Luxemburg den Sichtvermerkszwang für Inhaber von fortgeltenden Passierscheinen für Rheinschiffer aufheben.

3. Rheinschifferpässe sind gewöhnliche Nationalpässe der Teilnehmerstaaten, die auf der ersten Seite oder auf der Titelseite mit einem besonderen dreisprachigen Vermerk (Stempel) folgenden Musters versehen sind:

Rheinschifferpaß
Rijnschipper-Paspoort
Passeport de batelier du Rhin

....., den 19.....

Ort

Dienstsiegel (Behördenname)

Nr.
(Unterschrift)

4. Der dreisprachige Vermerk „Rheinschifferpaß“ darf von den zuständigen Behörden eines Teilnehmerstaates nur für folgende Personen, welche die Staatsangehörig-

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 7. 3. 1953, Körperschulung und Sport in der Polizei. S. 406.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

keit des betreffenden Teilnehmerstaates besitzen, in deren Nationalpässe eingetragen werden:

- a) Schiffsführer, die den Nachweis erbringen, daß sie Inhaber des Rheinschifferpatentes oder entsprechender Befähigungsnachweise sind und deren Familienangehörige,
- b) Angehörige der Schiffsmannschaft, die im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung des Schiffsführers oder der Reederei sind und deren Familienangehörige.

Bei der Eintragung des Vermerks haben die zuständigen Stellen zu prüfen, ob der Antragsteller seinen Beruf als Rheinschiffer tatsächlich ausübt. Scheidet der Inhaber eines Rheinschifferpasses aus diesem Beruf aus, so ist der dreisprachige Vermerk „Rheinschifferpaß“ in deutlich sichtbarer Weise ungültig zu machen.

5. An Rheinschiffer, die in einem der Teilnehmerstaaten ihren Wohnsitz haben und

- a) eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen (Inhaber von ausländischen Nationalpässen);
- b) staatenlos sind (z.B. Inhaber von Fremdenpässen, sog. Nansenausweisen etc.);
- c) ausländische Flüchtlinge sind (z.B. Inhaber von Sonderausweisen nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946);
- d) Ausländer sind, die zwar die Staatsangehörigkeit eines bestimmten ausländischen Staates besitzen, aber nicht mehr dessen Schutz genießen (z.B. Inhaber von Fremdenpässen, rosafarbenen Titres d'identité et de voyage nach dem Pariser Abkommen von 1926)

darf ein Rheinschifferpaß nicht erteilt werden. Diese Personen können die Rheinschiffahrt nur dann ausüben, wenn sie außer einem gültigen Paß oder Paßersatz im Besitz der entsprechenden Sichtvermerke sind.

6. Der Rheinschifferpaß gewährt dem Paßinhaber auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht zum freien Grenzübergang ohne Sichtvermerk auf den Wasserstraßen der Schweiz, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs. Er berechtigt ihn außerdem, sich in dem bisher für die Inhaber von Passierscheinen für Rheinschiffer geltenden Rahmen zur Ausübung des Berufes als Rheinschiffer in den Häfen und Ankerplätzen des jeweiligen Landes aufzuhalten sowie Landreisen in dem bisher zugelassenen Umfang durchzuführen.

7. Die im Verkehr befindlichen „Passierscheine für Rheinschiffer“ (Laissez-passer), deren Geltungsdauer am 1. April 1953 noch nicht abgelaufen ist, werden längstens bis 30. April 1955 neben dem Rheinschifferpaß als Reiseausweis für Rheinschiffer anerkannt. Sichtvermerke werden jedoch für solche fortgeltenden Passierscheine für Rheinschiffer ab 1. April 1953 nicht mehr benötigt. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden neue Passierscheine für Rheinschiffer nicht mehr ausgestellt; desgleichen werden solche Passierscheine nicht mehr verlängert.

8. Die Rheinuferstaaten haben sich das Recht vorbehalten, ausländischen Rheinschiffern, die in ihrem Land unerwünscht sind, die Einreise zu verweigern, auch wenn sie im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Rheinschifferpasses oder fortgeltenden Passierscheines für Rheinschiffer sind. In diesem Fall hat das Ausstellerland auf Ersuchen den Geltungsbereich des Rheinschifferpasses oder des Passierscheines für Rheinschiffer entsprechend einzuschränken.

II.

1. Auf Grund der angeführten Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und der geltenden deutschen Paßvorschriften müssen deutsche Rheinschiffer, deren Passierscheine für Rheinschiffer nach dem 31. März 1953 ablaufen oder die nach diesem Zeitpunkt erstmalig einen Reiseausweis für Rheinschiffer beantragen, zunächst bei der für sie örtlich zuständigen Paßbehörde (§ 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 [GMBI. S. 227]) einen deutschen Reisepaß (Einzel- oder Familienpaß) beantragen. Die Prüfung derartiger Paßanträge richtet sich nach den für die Ausstellung von Pässen allgemein geltenden Bestimmungen.

2. Für die anschließend erforderliche Eintragung des dreisprachigen Vermerks „Rheinschifferpaß“ in die Reisepässe für deutsche Rheinschiffer sind zuständig:

- a) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, D u i s b u r g ,
- b) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, M a i n z ,
- c) das Wasser- und Schifffahrtsamt, M a n n h e i m .

Der Vermerk ist im Reisepaß durch roten Stempel aufdruck nach dem Muster Abschnitt I, Ziffer 3, in der Größe 8 x 8 cm auf der Innenseite des vorderen Umschlagdeckels anzubringen. Die Vorschriften des Abschnittes I, Ziffer 4, sind zu beachten.

Der Vermerk ist gebührenfrei.

3. Über die ausgestellten Vermerke ist unter fortlaufender Nummer ein Register zu führen, das folgende Eintragungen zu enthalten hat:

- (1) Laufende Nummer,
- (2) Tag der Ausstellung des Vermerks.
- (3) Paßnummer,
- (4) Registernummer des Passes,
- (5) Behörde, die den Paß ausgestellt hat,
- (6) Tag der Paßausstellung,
- (7) Geltungsdauer des Passes,
- (8) Familienname,
- (9) Vorname,
- (10) Geburtstag,
- (11) Geburtsort,
- (12) Bemerkungen (insbesondere, ob Schiffsführer, Besatzungsmitglied oder Familienangehöriger).

4. Die den Vermerk ausstellende Behörde ist auch für die Ungültigkeitserklärung des Vermerks beim Ausscheiden des Paßinhabers aus dem Rheinschifferberuf zuständig. Sie kann sich hierbei erforderlichenfalls der Amtshilfe anderer Behörden, insbesondere der Behörden und Dienststellen, welche die Paßnachschau ausüben, bedienen.

Wird bei einem Inhaber eines deutschen Rheinschifferpasses das Ausscheiden aus dem Beruf als Rheinschiffer von einer Dienststelle festgestellt, welche die Paßnachschau ausübt, so kann diese Stelle den Vermerk im Einvernehmen mit der ausstellenden Behörde ungültig machen.

5. Die Namen derjenigen Rheinschiffer, deren Rheinschifferpaß auf Ersuchen eines anderen Rheinuferstaates für dessen Gebiet keine Geltung haben soll (vgl. Abschnitt I, Ziffer 8) werde ich den für die Eintragung des Vermerks „Rheinschifferpaß“ zuständigen Behörden und dem Amt für den Paßkontrolldienst zu gegebener Zeit

mitteilen. Die ausstellenden Behörden sind verpflichtet, in diesen Fällen den Vermerk durch handschriftlichen Zusatz:

„Gilt nicht für
(Bezeichnung des betr. Landes)

entsprechend einzuschränken. Dem Zusatz sind beizufügen:

Datum, Behörde, Unterschrift und Dienstsiegel.

6. § 52, Abs. 2, Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (GMBI. S. 227) wird hierdurch am 1. April 1953 gegenstandslos, während Nr. 2 vom gleichen Zeitpunkt ab auch für luxemburgische Staatsangehörige Anwendung findet.

7. Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) wird demnächst durch eine Novelle entsprechend ergänzt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen, Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 401.

II. Personalangelegenheiten

Dienstbefreiung von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung zur Teilnahme an Lehrgängen bei der Landesfeuerwehrschule in Warendorf

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1953 —
II B—4 28.16 — 114/53

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister ordne ich an, daß für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule NW in Warendorf sämtlichen Landesbediensteten, welche Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind, Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bei Fortzahlung der Dienstbezüge bzw. Vergütungen zu gewähren ist. In gleicher Weise ist bei Hilfsleistungen in Katastrophenfällen zu verfahren, sofern die örtlichen Feuerwehren hierzu herangezogen werden. Eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an einem Feuerwehrlehrgang soll indessen tunlichst nicht öfter als einmal im Jahre erfolgen.

Ich empfehle den Gemeinden und Gemeindeverbänden, entsprechend zu verfahren.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 404.

Löschung von Eintragungen über Strafverfahren und Dienststrafen in den Personalakten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1953 —
II C 3 — 28.28 — 151/53

Die Durchführung des Bezugserlasses hat in der Praxis wiederholt zu Vorstellungen geführt, weil der 1. Abs. der Ziff. 4 des Abschn. IV die Löschung von Eintragungen über Strafverfahren und Dienststrafen in den Personalakten in der Form des Streichens der betreffenden Eintragungen vorsieht. Auf diese Weise muß für jeden, der Einblick in die Personalnachweise nimmt, die Tatsache der Bestrafung noch erkennbar bleiben. Trotz des Verbotes, von den gelöschten Eintragungen irgendwelchen Gebrauch zu machen, besteht hiernach keine Gewähr dafür, daß die gestrichene Eintragung dem betroffenen Beamten usw. nicht zum Nachteil gereicht. Um für die Zukunft solche Nachteile auszuschalten, wird folgendes angeordnet:

Der 1. Abs. der Ziff. 4 des Abschn. IV des Bezugserlasses wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„Die betreffenden Eintragungen (Verhandlungen usw.) sind dadurch zu löschen, daß diese

- a) grundsätzlich aus den Personalnachweisen entfernt und vernichtet werden,

- b) in den Fällen dauerhaft unkenntlich gemacht werden in denen die Eintragungen in einem engen Zusammenhang mit anderen Personalvorgängen in den betreffenden Personalakten erwähnt sind und eine Trennung der Vorgänge nicht möglich ist.

An Stelle der entfernten bzw. unkenntlich gemachten Eintragungen wird der Vermerk

„Entfernt und vernichtet — unkenntlich gemacht — gemäß RdErl. des Innenministers vom 12. März 1953 — II C 3 — 28.28 — 151/53 (MBI. NW. 1953 S. 404)“

aufgenommen.

Bezug: RdErl. über Führung von Personalakten v. 17. 6. 1949 — II A 3/598/49 — (MBI. NW. S. 621).

— MBI. NW. 1953 S. 404.

16. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus über „Ländliche Selbstverwaltung“

Mitt. d. Innenministers v. 28. 2. 1953 — II A 2/29.63/11 64—53

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer führt in der Zeit vom 24. bis 26. März 1953 ihren 16. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus über „Ländliche Selbstverwaltung“ durch und zwar mit nachstehender Vortragsfolge:

24. März, Dienstag:

9.30 Uhr: Begrüßung durch den Rektor der Hochschule;
anschließend

Eröffnung durch den Herrn Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Zimmer, Mainz.

10.00 Uhr: Ministerialdirektor Dr. Krauthausen, Ministerium des Innern, Mainz: „Staatsverwaltung und Selbstverwaltung“.

14.30 Uhr: Ministerialrat Dr. Görg, Ministerium des Innern, Düsseldorf: „Kommunaler Finanzausgleich und Bundesfinanzreform“.

16.30 Uhr: Landrat Dr. Ebner, Ludwigsburg: „Alte und neue Aufgaben der Landkreise“.

25. März, Mittwoch:

9.00 Uhr: Professor Dr. Ellermann, Münster: „Verwaltungsstruktur und Aufgaben der Ämter, Städte und Landgemeinden im Kreise“.

11.00 Uhr: Kreisdirektor Dr. Wientgen, Burgsteinfurt: „Soziale Aufgaben der ländlichen Selbstverwaltung“.

15.00 Uhr: Verwaltungsrechtsrat Dr. Schlempp, Mühlheim a.M.: „Probleme der Kommunalwirtschaft in der ländlichen Selbstverwaltung“.

26. März, Donnerstag:

9.00 Uhr: Ministerialdirektor Wormit, Ministerium des Innern, Kiel: „Kulturelle Aufgaben auf dem Lande“.

11.00 Uhr: Ministerialrat a.D. Bitter, Siegburg: „Fragen der Verwaltungsreform“.

15.00 Uhr: Senator Thoma, München: „Bürger-schaftliche Selbstverantwortung“.

Die Vorträge finden in der Aula der Hochschule statt; auf alle Vorträge folgen Aussprachen. Teilnehmerbeiträge werden nicht erhoben.

— MBI. NW. 1953 S. 405.

1953 S. 406

aufgeh. d.

1954 S. 1532 Nr. 114 III. Kommunalaufsicht

Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme; hier: Abführung der Filmförderungsbeträge

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1953 — III B 4/159 — 239/53

Im Anschluß an meinen RdErl. vom 20. November 1952 (MBI. NW. S. 1678), mit dem ich bereits die monatlichen Meldetermine in vierteljährliche abgeändert habe, ändere ich hiermit den Bezugserlaß vom 13. Dezember 1951 weiter dahin ab, daß mit Wirkung vom 1. April 1953 ab auch die Abführung der Filmförderungsbeträge nicht mehr monatlich, sondern nur noch vierteljährlich vorzunehmen ist. Abführungstermine sind: für die Gemeinden 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober und für die Kreisverwaltungen 30. Januar, 30. April, 30. Juli und 30. Oktober j. J. Bezüglich der Meldetermine verbleibt es bei meinem RdErl. vom 20. November 1952 (MBI. NW. S. 1678).

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Finanzminister.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Aachen:

Auf den Bericht vom 31. Dezember 1952 — I 3 — 1390 —.

Bezug: Mein RdErl. vom 13. 12. 1951 (MBI. NW. S. 1396).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1953 S. 406.

1953 S. 406

aufgeh. d.

1954 S. 857

IV. Öffentliche Sicherheit

Körperschulung und Sport in der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1953 — IV E 3 (Sport) Tgb.Nr. 1106/53

Auf dem Gebiet der Körperschulung und der sportlichen Betätigung von Polizeibeamten bestehen bei einigen Dienststellen offenbar noch Unklarheiten.

1. Körperschulung ist die Zusammenfassung der dienstlich betriebenen Leibesübungen. Ihr Ziel ist nicht die Einzelleistung; sie ist in ihren Anforderungen vielmehr der Leistungsfähigkeit der überwiegenden Mehrheit der Beamten anzupassen. Die Körperschulung soll den Beamten Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Härte und eine natürliche, aufrechte Körperhaltung geben, ihr Selbstbewußtsein stärken und in ihnen jene Eigenschaften und Fähigkeiten entwickeln, die sie in ihrem wechselvollen Dienst brauchen. Den Abschluß der Körperschulung bildet die Leistungsprüfung im Sinne meines RdErl. vom 13. Oktober 1952 — IV E 1 — 973/52 — (MBI. NW. S. 1525 ff.).

2. Sport treibt der körperlich durchgebildete, leistungsfähige Mensch, der das Bestreben hat, sein Können unter Beweis zu stellen und sich in den ihm besonders liegenden Übungsarten zu vervollkommen, um im fairen Wettkampf mit anderen seine Kräfte zu messen. Die Körperschulung bildet die Grundlage eines sachgemäß betriebenen Sports. Den Abschluß der sportlichen Betätigung in der Polizei stellen die jährlichen Polizeiveranstaltungen auf Landes- und Bundesebene, die Polizeimeisterschaften, dar.

Während die Teilnahme an der Körperschulung im Rahmen der dienstlichen Vorschriften von jedem einzelnen Beamten entsprechend seiner körperlichen Verfassung verlangt wird, bleibt die sportliche Betätigung unter behördlicher Förderung in dem dienstlich vertretbaren Rahmen der persönlichen Neigung überlassen. Bei einer gut geleiteten Körperschulung wird sich die besondere Befähigung eines Beamten für die eine oder andere Sportart bald herausstellen. Die Erreichung sportlicher Leistungen, die über den Durchschnitt herausragen, erfordert jedoch zielbewußte, sorgfältige Vorbereitungen durch geregeltes Training mit einer entsprechenden Lebensführung und Ernährungsweise.

3. Ein dienstlicher Zwang zur Teilnahme an sportgerechten Wettkämpfen widerspricht dem Wesen des Sports. Die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen innerhalb wie außerhalb der Polizei, abgesehen von den zu wählenden dienstlichen Rücksichten, ist dem freien Ermessen der Beamten zu überlassen.

Ebenso entspricht es dem Gedanken der Sportfreiheit, daß der Beamte sich die Gemeinschaft selbst wählt, in der er seinen Sport unter den ihm zusagenden Bedingungen ausüben will. Es muß ihm freigestellt bleiben, ob er sich Polizei-Sportvereinen anschließen oder zivilen Sportvereinigungen beitreten will.

4. Die Polizeibehörden senden zu den Sportveranstaltungen in der Regel besondere Beamte zur Betreuung ihrer Mannschaften. Bei Veranstaltungen auf Bundesebene wird diese Betreuung von hier aus geregelt. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht und ihrer besonderen Aufgaben haben die Betreuer nicht nur für eine angemessene Unterbringung, Verpflegung und Einordnung ihrer Mannschaft in den Gesamtrahmen der Veranstaltung zu sorgen,

sondern auch auf Grund eigener sportlicher Erfahrungen, notfalls unter Hinzuziehung des anwesenden Sportarztes, einzuwirken, wenn ein ihrer Obhut anvertrauter Sportler nach ihrer Ansicht wegen schlechter körperlicher Verfassung auf die Teilnahme an einem Wettbewerb verzichten sollte. Bei Veranstaltungen auf Bundesebene ist hierbei der von mir für jede Meisterschaftsveranstaltung besonders bestimmte Mannschaftsführer einzuschalten, der in derartigen Fällen die letzte Entscheidung trifft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 406.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
